

Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine und Verbände in der Gemeinde Schiffdorf

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Richtlinien zur Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine und Verbände in der Gemeinde Schiffdorf erlassen.

1. Allgemeines

1.1 Gefördert werden Vereine und Verbände der Gemeinde Schiffdorf, die im Vereinsregister eingetragen sind oder die einem Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisverein/-verband angehören, der ein eingetragener Verein ist.

1.2 Grundlage der investiven Förderung sind die von der Gemeinde Schiffdorf im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Gemeinde Schiffdorf bleibt vorbehalten, die Förderung in Raten, aufgeteilt auf mehrere Haushaltsjahre, zu zahlen.

1.3 Der Zuschuss wird aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen als Anteilsfinanzierung gewährt und ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine Nachförderung ist ausgeschlossen. Die Fördermittel sind zweckgebunden.

1.4 Die Vereine haben bei der Umsetzung der Maßnahme auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Förderung zu achten. Bei der Planung sind die Belange benachteiligter Menschen in Bezug auf Barrierefreiheit/-armut zu prüfen.

1.5 Gefördert werden folgende notwendigen Investitionsmaßnahmen:

- Neu- und Erweiterungsbau sowie die Grund- und energetische Sanierung (Heizungsanlage, Wärmedämmung) von Vereinsstätten,
- Investitionen für eine den Bedürfnissen des Vereins entsprechende Erstausrüstung dieser Vereinsstätten.
- Erstbeschaffungen von Geräten, Sportartikeln und -zubehör; hierbei ist die Investitionsgrenze von 1.000 € netto zu beachten,

1.6 Nicht gefördert werden:

- Der Erwerb von Grundstücken, Erbbaurechten und Teileigentum,

- Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Anlagen oder Teile von Anlagen und deren Ausstattung und Geräte, die der gewerblichen oder vorwiegend der touristischen Nutzung dienen,
- Ersatzbeschaffungen, insbesondere Mobiliar, Geräte, Sportzubehör,
- Verbrauchsmittel,
- Sportbekleidung,
- Traditionsanschaffungen (z.B. Vereinsfahnen).

2. Förderungsumfang und Förderungsart

2.1 Förderungsfähig sind die Gesamtinvestitionskosten.

2.2 Die Zuschüsse der Gemeinde sollen die Investitionsfähigkeit der Vereine unter Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen verbessern. Sie betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maximal 20% der als förderfähig anerkannten Kosten. Der prozentuale Förderanteil der Gemeinde kann für das jeweilige Haushaltsjahr gemindert werden. Der Höchstförderbetrag im Einzelfall beträgt grundsätzlich 50.000 €. Die Gemeindeförderung darf den Eigenanteil des Vereins nicht übersteigen.

2.3 Handdienste von Vereinsangehörigen können mit 10 € / Stunde und Maschinenstunden mit bis zu 25 € / Stunde im Antragsverfahren geltend gemacht werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Die zu fördernden Vorhaben müssen mit den Programmen und Planungen der Gemeinde, insbesondere der Bauleitplanung sowie übergeordneten Planungen und Fachplanungen, im Einklang stehen.

3.2 Die Gemeindeförderung ist subsidiär, alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes-, Kreis- und EU-Mitteln oder Sondermitteln Dritter sind vorrangig auszuschöpfen und im Antrag anzugeben.

3.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nicht gewährt, wenn die Zuwendung der Gemeinde weniger als 200 € betragen würde.

3.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und der Folgekosten muss gesichert sein und nachgewiesen werden.

3.5 Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

4.1 Den Anträgen sind die notwendigen Bauzeichnungen, Lagepläne, ausführlichen Erläuterungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.

4.2 Bei Bauvorhaben muss das Grundstück im Eigentum des Antragstellers oder der Gemeinde Schiffdorf stehen. Dem Eigentum stehen Erbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsrechten an dem Grundstück und Liegenschaften gleich, die noch eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an, gerechnet haben.

4.3 Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Gemeindezuwendung begonnen werden. Soll jedoch nach der Antragsstellung, aber vor der Bewilligung, mit der Maßnahme begonnen werden, muss die schriftliche Zustimmung der Gemeinde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden.

Als Maßnahmenbeginn wird die Vergabe des ersten Auftrages, der Baubeginn oder die erste Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen.

4.4 Über die, bis zum 31. August eines Jahres, vorliegenden Förderanträge für das Folgejahr entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

4.5 Abschlagszahlungen können je nach Baufortschritt auf Antrag gewährt werden. Die entsprechenden Nachweise über die Ausgaben sind vorzulegen.

4.6 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Gemeindezuwendung umgehend ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens geben.

Der anteilige Zuschuss der Gemeinde (20% gem. Ziff. 2.2) wird bezogen auf die nachgewiesenen Ausgaben gewährt.

Dem Verwendungsnachweis sind ein sachlicher Bericht über die Durchführung der Maßnahme, aussagekräftige Fotos der abgeschlossenen Maßnahme und die Originalbelege beizufügen, die nach Kenntnisnahme zurückgesandt werden. Die Belege und das Kassenbuch sind noch zwei Jahre für Prüfungen aufzubewahren. Bei Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln sowie Sondermitteln

reicht als Nachweis über die Verwendung der Gemeindezuwendung der Verwendungsnachweis über die Bundes-, Landes- oder Sondermittel aus. Der Verein hat der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, welche zusätzlichen Zuschüsse für sein Vorhaben gezahlt werden. Über die erfolgten Handdienste und den in Eigenleistung erbrachten Maschineneinsatz sind geeignete Nachweise zu führen.

4.7 Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum Ende des auf das Antragsjahr folgenden Haushaltsjahres durchgeführt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Bei einer Verzögerung des Vorhabens ist die Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu informieren.

4.8 Die zeitliche Bindung (Zweckbindungsfrist) für Zuwendungen der Gemeinde Schiffdorf beträgt für bauliche Anlagen 25 Jahre und für erworbene Ausstattungen, Maschinen oder Geräte 10 Jahre. Soweit gleichzeitig andere Fördermittel aus Bundes-, Landes- sowie Sondermitteln fließen, sind deren vorgegebene Zweckbindungsfristen zu übernehmen. Sofern die geförderten Einrichtungen vor Ablauf von 25 Jahren, bei Geräten von 10 Jahren nach der Bewilligung nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt werden, ist die Gemeindezuwendung zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Verwendung um ein Fünftelzwanzigstel für bauliche Anlagen bzw. um ein Zehntel bei Geräten.

5. Laufende Zuschüsse an Vereine und Verbände der Gemeinde Schiffdorf

Die laufenden Zuschüsse an Vereine und Verbände betragen pro jugendlichen aktiven Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 5 € je Haushaltsjahr.

6. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien in Bezug auf die Punkte 1.5, 1.6 sowie 3.5 entscheidet der Verwaltungsausschuss, sofern die Nichtgewährung der Zuwendung für den Antragsteller eine unbillige Härte darstellt und/oder erhebliche Zuwendungen Dritten aufgrund dessen nicht gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft. Sie gelten für alle Bewilligungen, die Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2026 betreffen.

Schiffdorf, 25.06.2025



Wärner
Bürgermeister